

Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage

Die vorgesehene Einführung eines Pauschalabgabegesetzes ("Steueramnestie") und im Zusammenhang damit die diesbezüglich in Aussicht genommene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001 entfallen.

Umfassende Darstellung, wie im Ausland erzielte Einkünfte für Zwecke der inländischen Besteuerung zu ermitteln und zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 8 EStG).

Gruppenbesteuerung: Entfall der Verpflichtung zur Unterfertigung des Gruppenantrages für ausländische Gruppenmitglieder (§ 9 Abs. 8 KStG).

Einlagen in mittelbar verbundene Körperschaften (Großmütterzuschüsse): Steuerunwirksame Teilwertabschreibungen bei den Zwischenkörperschaften mindern nicht den steuerlich relevanten Buchwert (§ 12 Abs. 3 Z 3 KStG).

Im Schaumweinsteuergesetz wird die Steuersatzänderung auf den 1. April 2005 verschoben.

Verjährung: Nunmehr führen Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabeanpruches innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist zu einer Verlängerung um ein Jahr. Dies gilt auch für Amtshandlungen in einem Verlängerungsjahr (§ 209 Abs. 1 BAO).